

22.006 Ausschluss aus dem Studiengang

Entscheid der Beschwerdekommision vom 8. Dezember 2022

- § 28 Abs. 1 VRPG AG (vgl. auch § 1 Abs. 3 VRPG AG) verweist für die Wiederherstellung von Fristen gegen die Folgen der Säumnis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) (E. 1.4).
- Gemäss Art. 143 Abs. 3 ZPO sei laut Bundesgericht eine Zahlungsfrist an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (E. 1.4).
- Wie das Bundesgericht in einem Entscheid ausführte, kommt eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Partei und ihrer Vertretung in Frage (E. 1.4).
- Ein Versäumnis gilt grundsätzlich nur dann als unverschuldet (oder leicht verschuldet), wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei keine (oder nur leichte) Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (E. 1.4).

Erwägungen

Materielles

1.

1.1

Gemäss § 33 Abs. 5 des Staatsvertrags FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Die Kognition ist nicht eingeschränkt.

1.2

Die Bezahlung von Semestergebühren ist gemäss § 10 Abs. 1 lit. b StuPO der Hochschule X. FHNW und § 4 der Gebührenordnung [...] für Studierende vorgeschrieben, sie betragen grundsätzlich CHF 700.– plus Materialgebühren CHF 100.– und einem Mitgliederbeitrag an die Fachschaft Y. der Studierendenorganisation von CHF 10.–. Die Höhe wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Die Gebühren sind gemäss § 4 Abs. 5 Gebührenordnung fällig und zu zahlen, sofern bis eine Woche nach Semesterbeginn keine Abmeldung/Exmatrikulationsantrag vorliegt, was in casu nicht der Fall ist. Der Studienausschluss erfolgte gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c StuPO der Hochschule X. FHNW, weil diese Studierendpflicht gemäss § 10 Abs. 1 lit. b auch nach vier Mahnungen nicht erfüllt und damit verletzt wurde.

1.3

Der Beschwerdeführer anerkennt, die Gebühren vor dem letzten gesetzten Datum, also am 27. Mai 2022, nicht bezahlt zu haben. Er legt keine Beweise ins Recht nicht, dass eine Fehleingabe erfolgt oder die Zahlung für den 20. Mai 2022 geplant bzw. eingegeben war. Er begründet seine Beschwerde einzig damit, dass er die Zahlung am 7. Juni 2022 ausgelöst habe, also an dem Tag, als der Ausschluss verfügt wurde. Ob er davon vorab schon Kenntnis hatte und allenfalls deshalb an demselben Tag bezahlte, an dem der Studienausschluss verfügt wurde, ist unbekannt und auch irrelevant. Es steht fest, dass der Beschwerdeführer die vierte und letzte Zahlungsfrist um etwa 11 Tage überschritten und damit klar verpasst hat.

Sinngemäss macht er geltend, dass sein Frist säumnis aus Unachtsamkeit bei der Zahlungsüberwachung erfolgte und daraus zu folgern sei, dass die Frist als eingehalten bzw. er nicht als aus dem Studium ausgeschlossen gelten solle, zumal er die Zahlung nach (behaupteter) Entdeckung der abgelaufenen Frist noch tätigte.

1.4

Das vorliegend anwendbare VRPG AG enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im Fall einer Frist säumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. § 28 Abs. 1 VRPG AG (vgl. auch § 1 Abs. 3 VRPG AG) verweist für die Wiederherstellung von Fristen gegen die Folgen der Säumnis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Wie das Bundesgericht in einem Entscheid betreffend Gerichtskostenvorschuss (für den Kanton Aargau) ausführte, kommt eine «Wiedereinsetzung in den früheren Stand nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Partei und ihrer Vertretung in Frage» (BGer 2C_222/2014 vom 10. März 2014 E. 2.4). Weiter führt das Bundesgericht aus, «Fehlleistungen ihrer Vertretung oder ihrer Hilfspersonen – hier die Bank und weitere verarbeitende Kreise – muss die Partei sich denn auch unmittelbar zurechnen lassen (BGer 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2 und 3.4), sodass die Begründung selbst bei voller Kognition nicht durchzudringen vermöchte». Die Beschwerdeführer hatten vorgebracht, dass der nicht innert Nachfrist an das Verwaltungsgericht überwiesene Kostenvorschuss (Gutschrift einen Tag später) nicht zu einem Nichteintreten führen dürfe, weil eine Fehlverarbeitung der Bank vorgelegen habe. Das Bundesgericht erwog dazu, dass gemäss Art. 143 Abs. 3 ZPO eine Zahlungsfrist an das Gericht eingehalten sei, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Dies erfordere die gleichentags vorgenommene Verarbeitung des Auftrags, während es nicht genüge, dass der letzte Tag der Frist blosser „Valutatag“ sei (E. 2.2). Gemäss Bundesgericht kommt allgemein eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Partei und ihrer Vertretung in Frage (BGer 2C_222/2014 vom 10. März 2014 E. 2.4). Gemäss Verweis in § 28 Abs. 1 VRPG AG auf die Schweizer ZPO (Art. 148 Abs. 1 ZPO betreffend Säumnis und Wiederherstellung) ist sodann „kein oder nur ein leichtes Verschulden“ „glaubhaft“ zu machen und das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen.

Ein Versäumnis gilt grundsätzlich nur dann als unverschuldet (oder leicht verschuldet), wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei keine (oder nur leichte) Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (vgl. VGE BS VD.2013.103 vom 19. August 2013 E. 2.2). Massgeblich sind danach nur Gründe, die einer Person die Wahrung ihrer Interessen auch bei Einsatz der gehörigen Sorgfalt gänzlich verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren. Taugliche Entschuldigungsgründe bilden etwa Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegende Erkrankung, nicht dagegen Arbeitsüberlastung, organisatorische Unzulänglichkeiten oder Ferien (VOGEL, in: Auer/ Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 24 N 10 f. mit Hinweisen).

1.5

Daraus folgt, dass beim Beschwerdeführer kein oder nur ein leichtes Verschulden (bzw. erhebliche Gründe) vorliegen müssten, damit eine Wiedereinsetzung in die verpasste Frist (sofern auch rechtzeitig beantragt) erfolgen könnte. Was der Beschwerdeführer vorbringt, ver-

fängt jedoch diesbezüglich nicht. Nach drei Mahnungen, die ohne Zahlung verstrichen, wurde ihm der Ausschluss angedroht, wenn er nicht bis spätestens am 27. Mai 2022 die Semestergebühren für das längst begonnene Semester bezahlt. Sogar die entworfenen Ausschlussverfügung wurde ihm zugestellt und das rechtliche Gehör eingeräumt, welches er nicht wahrnahm. Trotz dieser bekannten Konsequenzen hat der Beschwerdeführer diese Zahlung vor Fristablauf weder richtig eingegeben, noch rechtzeitig deren Ausgang kontrolliert. Für seine Behauptung, dass die Zahlung gemäss seiner Absicht am 20. Mai 2022 hätte erfolgen sollen, legt er überdies keinen Nachweis vor. Weiter hat er sich nicht kurz darauf am Monatsende, wo üblicherweise ein Auszug per Post oder elektronisch zur Verfügung steht, vergewissert, ob die seit Monaten fällige und letztmals sowie mit Ausschlussandrohung behaftete Zahlung tatsächlich ausgelöst wurde, sondern erst nochmals eine Woche später. Solche Nachlässigkeit kann nicht mehr als kein – wie vom Bundesgericht verlangt – oder leichtes Verschulden gemäss Art. 148 ZPO angesehen werden und stellt somit keinen tauglichen Entschuldigungs- bzw. Wiedereinsetzungsgrund dar. Selbst das Verpassen der Zahlungsfrist innert Nachfrist um einen Tag bei Beauftragung am Valutatag mit Fehlleistung der Bank führte nicht zu einer Wiedereinsetzung (vgl. BGer 2C_222/2014 vom 14. März 2014). Es spielt keine Rolle, dass die Zahlung später noch erfolgte, wie ihm ebenfalls mitgeteilt wurde, da diese angesichts des angefangenen Semesters geschuldet blieb, selbst bei einem Ausschluss.